

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 2, 14 und 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S.473, 475) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S.62), in öffentlicher Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung zur Vermeidung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit ist die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler verpflichtet, geeignete Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Unterbringung in einer solchen Unterkunft erfolgt als Maßnahme zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Einweisungsverfügung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 2 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der einzuweisenden Person die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Erklärung der eingewiesenen Person gegenüber der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler oder durch Aufhebung der Einweisungsverfügung.
- (3) Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet,
  - a. die jeweils gültige Hausordnung oder eine vergleichbare Bestimmung des Eigentümers einzuhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
  - b. bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche, die zuständige Stelle bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler zu informieren.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Wird eine Unterkunft zur Vermeidung der drohenden Obdachlosigkeit durch die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler angemietet, so sind die der Stadt nach der Einweisungsverfügung entstehenden tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Vereinbarungen, die die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler bei Anmietung der Räumlichkeiten mit dem Eigentümer vereinbart hat.
- (4) Die Festsetzung über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
- (5) Bei einer tageweisen Benutzung erfolgt eine anteilige Berechnung für den jeweiligen Monat.
- (6) Auf Antrag kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden (Billigkeitsentscheidung)

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 10.07.2025

Stadtverwaltung  
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Guido Orthen  
Bürgermeister